

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c0689d59-f14e-344d-81ce-4ffb9c9da539>

Bibliografie

| | |
|---------------------------|-----------------------|
| Titel | Baugesetzbuch (BauGB) |
| Amtliche Abkürzung | BauGB |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 213-1 |

§ 91 BauGB - Ersatz für entzogene Rechte

¹Die Enteignung zu dem Zweck, durch Enteignung entzogene Rechte durch neue Rechte zu ersetzen, ist nur zulässig, soweit der Ersatz in den Vorschriften des [Zweiten Abschnitts](#) vorgesehen ist. ²Für den Ersatz entzogener Rechte durch neue Rechte im Wege der Enteignung nach [§ 97 Absatz 2 Satz 3](#) gelten die in [§ 90 Absatz 1](#) und [2](#) für die Enteignung zur Entschädigung in Land getroffenen Vorschriften entsprechend.

